



Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Amtlicher Teil

Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst



Sitzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Mittwoch, den 30. Juni 2021

18:30 Uhr Sitzung des Bildungs-, Kultur- und Sozialausschusses

Mittwoch, den 7. Juli 2021

18:30 Uhr Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Mittwoch, den 21. Juli 2021

18:30 Uhr Sitzung des Verbandsgemeinderates

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

1. Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 100 der Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst in der Sitzung am 11.05.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die Erfüllung der Aufgaben der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 8.864.800 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 8.864.800 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.736.100 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 8.517.200 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 650.500 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 1.020.800 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 350.200 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 198.800 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wird auf 350.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 18.100.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Umlage für die fünf Mitgliedsgemeinden wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|-------------|---|
| 57,973 v.H. | der Schlüsselzuweisung des Jahres 2020 der jeweiligen Mitgliedsgemeinde |
| 57,973 v.H. | der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer der jeweiligen Mitgliedsgemeinde |
| 0 v.H. | der Investitionspauschale der jeweiligen Mitgliedsgemeinde |

Droyßig, den 11.05.2021



Uwe Kraneis
Verbandsgemeindebürgermeister der
Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Bur-

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.400.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v. H. |
| 2. für die Grundsteuer (Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | 400 v. H. |

Droyßig, den 31.03.2021




Evelyn Billing
Bürgermeisterin der Gemeinde Droyßig

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 107 Abs. 4 und § 108 Abs. 2 KVG LSA erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsicht des Burgenlandkreises am 12.05.2021 unter dem Aktenzeichen 151401/M/52.115/2021 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom

28.06.2021 bis 15.07.2021

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst, Zeitler Straße 15, 06722 Droyßig, Zimmer 224 zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

montags	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
dienstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs	keine Sprechzeiten
donnerstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
freitags	keine Sprechzeiten

Droyßig, den 11.06.2021




Evelyn Billing
Bürgermeisterin der Gemeinde Droyßig

Gutenborn



Sitzungsplan des Gemeinderates Gutenborn

Dienstag, den 29. Juni 2021 um 18.00 Uhr

Sitzung des Bauausschusses

Dienstag, den 6. Juli 2021 um 18.30 Uhr

Sitzung des Gemeinderates

Dienstag, den 20. Juli 2021 um 18.00 Uhr

Sitzung des Bauausschusses

Die Sitzungen finden im Gemeindezentrum Droßdorf, Schulweg 23 statt.

*Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

dienstags von 16.00 bis 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung – Telefon: 03441 718793

Ablaufplan der Grabstättenüberprüfung auf den kommunalen Friedhöfen

Die Firma BSK Torsten Köster führt im Auftrage der Verbandsgemeinde die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen, auf den kommunalen Friedhöfen durch.

Diese Überprüfung ist gemäß der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) 4.7 § 9 „Grabmale und Fundamente“ jährlich durchzuführen.

Im Falle von Beanstandungen werden die Grabmale mit Warnaufklebern gekennzeichnet.

Terminänderung

Prüfungstag: Donnerstag, 15. Juli 2021

Friedhof Gemeinde Gutenborn:

- | | | |
|----|---------------------------------|------------------|
| 1. | Gutenborn, OT Golben | 10.10 Uhr |
| 2. | Gutenborn, OT Lonzig | 10.30 Uhr |
| 3. | Gutenborn, OT Schellbach | 10.50 Uhr |

Die Anfangszeit des ersten Friedhofes ist fest. Die weiteren Anfangszeiten können sich geringfügig verändern. Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter Tel. 034425 41426 zur Verfügung.

i. A. Schmiedl
StA/Friedhofsverwaltung

Forstkurier

Der Forstkurier ist Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst mit den Gemeinden Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube

Herausgeber: Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst,

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster), Telefon (03535) 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsgemeindebürgermeister Herr Kraneis

Die öffentlichen Meinungen und Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.

Redaktion: Zeitler Straße 15, 06722 Droyßig, SB-Öffentlichkeitsarbeit: Herr Huhnstock, Telefon (034425) 41425, Telefax (034425) 27187, E-Mail info@vgem-dzf.de, Internet: www.vgem-dzf.de

Für die Inhalte der Anzeigen wird keine Haftung übernommen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel 1 x monatlich bei erhöhtem oder vermindertem Veröffentlichungsbedarf auch abweichend. Es wird kostenlos an die Haushalte der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitler Forst als Briefkastenwurfsendung verteilt soweit dies technisch möglich ist. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kretzschau



Sitzungstermin

Die nächste Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kretzschau findet am **Mittwoch, dem 14. Juli 2021 um 19.00 Uhr** im Vereins- und Bürgerhaus in Gladitz, Luckenauer Straße 48, 06712 Kretzschau statt. Bitte beachten Sie die Aushänge in der Gemeinde.

Folgende Beschlüsse wurden in den Gemeinderatssitzung - öffentlicher Teil - in Kretzschau gefasst:

087/GRK/2021	Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zur Bürgermeisterin vom 11.04.2021
091/GRK/2021	Beratung und Beschluss zur Klage gegen den Umlagebescheid der Verbandsgemeinde Droyßiger Zeitzer Forst für das Haushaltsjahr 2021.

Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12 S. 288 ff) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau in seiner Sitzung am 14.04.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

Benennung und Hoheitszeichen

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Kretzschau“.
- (2) Sie besteht aus den Ortsteilen Döschwitz, Gladitz, Grana, Hollsteitz, Kirchsteitz, Kleinosida, Kretzschau, Manssdorf, Näthern und Salsitz.
- (3) Der Sitz der Gemeinde Kretzschau ist in Kretzschau, Hauptstr. 36.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben: „In von zehn schwarzen Perlen belegten goldenen Bord, über grünen Schildfuß mit drei rechteckigen goldenen Steinen (2:1), von Silber und Blau gespalten, vorn eine an schwarzer Stange rankende grüne Hopfenpflanze, hinten eine silberne Zuckerrübe mit goldenen Blättern.“
- (2) Die Farben der Gemeinde sind Blau-Weiß.
- (3) Die Flagge ist blau-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.
- (4) Die Gemeinde führt ein kleines und ein großes Dienstsiegel, das jeweils dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde. Die Umschrift lautet „Gemeinde Kretzschau“. Die Siegel sind fortlaufend mit arabischen Zahlen versehen.

II. ABSCHNITT

Organe

§ 3

Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.
- (2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte des Gemeinderates zwei Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter“ stellvertretender Bürgermeister. Sie vertreten den Bürgermeister auch in der Funktion des Vorsitzenden des Gemeinderates.
- (3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet insbesondere über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 105 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 5000,00 € übersteigt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 5000,00 Euro übersteigt.
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 5000,00 Euro übersteigt.
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5

Auskunftsrecht

- (1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.
- (2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Bürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits feststehenden Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5000,00 Euro nicht übersteigen.

Darüber hinaus wird ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst. Die von der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst gem. § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde **Kretzschau** zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. ABSCHNITT Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 9 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 12 Abs. 3 bekanntzumachen und soll 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tages verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. ABSCHNITT EHRENBÜRGER, EHRENBZEICHNUNG

§ 11 Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde Kretzschau bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen

treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.vgem-dzf.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(2) Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig *im Internet unter der Internetadresse der Verbandsgemeinde www.vgem-dzf.de* spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, in dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 4 nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die bekannt gemachten Regelungen können im Verwaltungsgebäude Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56a Abs. 3 KVG LSA werden durch Aushang an nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht. Wird die Sitzung gemäß § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den dafür bestimmten Bekanntmachungstafeln bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

Orte der Bekanntmachungstafeln sind:

OT Kretzschau	- Hauptstraße 36
	- rechts am Gebäude
	Zeitzer Str. 27
	- gegenüber Dorflage 12
OT Näthern	- am Haus Nr. 7
OT Döschwitz	- Bushaltestelle am Park,
	gegenüber Naumburger Str. 10
OT Gladitz	- Luckenauer Str. 48
OT Hollsteitz	- Ecke Straßenberg 54/Am Park
OT Kirchsteitz	- Döschwitzer Str. 1
	- Siedlung 36
OT Grana	- Bergstraße 1
	- Alte Schulstraße 23
OT Manssdorf	- Am Teich 21
OT Salsitz	- Alte Dorfstraße 23
Bahnhof Haynsburg	- Nr. 47
OT Kleinosa	- Kleinosaer Str. 19

(5) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Internet unter www.vgem-dzf.de bekannt zu machen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang an der Bekanntmachungstafeln nach Abs. 4 tre-

ten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängefrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist an den/der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel/n bewirkt.

VI. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 13

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die am 04.07.2019 beschlossene und am 02.09.2019 ausgefertigte Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau außer Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kretzschau wurde durch den Burgenlandkreis am 25.05.2121 (AZ 151103/K/275) genehmigt und wird hiermit ausgefertigt

Kretzschau, den 28.05.2021




Anemone Just

Bürgermeisterin der Gemeinde Kretzschau

Haushaltssatzung und Bekanntgabe der Haushaltssatzung der Gemeinde Kretzschau

1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen – Anhalt (KVG LSA) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kretzschau in der Sitzung am 10.03.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Kretzschau voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 2.577.000 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen 3.162.700 Euro
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.425.500 Euro

- b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2.790.800 Euro
- c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit 220.800 Euro
- d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 378.500 Euro
- e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 69.900 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 485.100 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 320 v. H.
2. für die Grundsteuer (Grundsteuer B) auf 380 v. H.
3. Gewerbesteuer auf 350 v. H.

Kretzschau, den 11.03.2020




Anemone Just

Bürgermeisterin der Gemeinde Kretzschau

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 18.05.2021 unter dem Aktenzeichen 151401/M/52.275/2021 bestätigt. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA vom

28.06.2021 bis 15.07.2021

zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst, Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig, Zimmer 224, zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

montags	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
dienstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
mittwochs	keine Sprechzeiten
donnerstags	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr bzw. 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
freitags	keine Sprechzeiten

Kretzschau, den 11.06.2021




Anemone Just

Bürgermeisterin der Gemeinde Kretzschau

Ablaufplan der Grabstättenüberprüfung auf den kommunalen Friedhöfen

Die Firma BSK Torsten Köster führt im Auftrage der Verb-Gem die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen, auf den kommunalen Friedhöfen durch.

Diese Überprüfung ist gemäß der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) 4.7 § 9 „Grabmale und Fundamente“ jährlich durchzuführen.

Im Falle von Beanstandungen werden die Grabmale mit Warnaufklebern gekennzeichnet.

Terminänderung

Prüfungstag: Donnerstag, 15. Juli 2021

Friedhof Gemeinde Kretzschau:

- | | | |
|----|----------------------------|----------|
| 1. | Kretzschau, OT Kirchsteitz | 8.00 Uhr |
| 2. | Kretzschau, OT Döschwitz | 8.15 Uhr |
| 3. | Kretzschau, OT Gladitz | 8.30 Uhr |
| 4. | Kretzschau, OT Mannsdorf | 9.00 Uhr |
| 5. | Kretzschau, OT Kleinosida | 9.10 Uhr |
| 6. | Kretzschau, OT Grana | 9.20 Uhr |

Die Anfangszeit des ersten Friedhofes ist fest. Die weiteren Anfangszeiten können sich geringfügig verändern. Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter Tel. 034425 41426 zur Verfügung.

i. A. Schmiedl

StA/Friedhofsverwaltung

Schnaudertal



Sitzungstermine des Gemeinderates

Die Sitzungen des Gemeinderates Schnaudertal entnehmen Sie bitte den Aushängen in der Gemeinde Schnaudertal.

Sprechzeiten des Bürgermeisters:

Dienstag von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindebüro Wittgendorf, Gartenstraße 30 oder nach Vereinbarung - 034423 21274

Wetterzeube



Mitteilung

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Wetterzeube findet am **Montag, dem 28. Juni 2021 um 19.00 Uhr** im **Dorfgemeinschaftshaus in Wetterzeube, Schulstraße 12** statt. Dazu sind alle Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

Der Bürgermeister

Im öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 31.05.2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst

- | | |
|-----------------------|--|
| Beschluss-Nr. 04/2021 | Grundsatzbeschluss zur Sicherung und Erweiterung des Burgmuseums für Zweiräder und Technik auf der Haynsburg |
| Beschluss-Nr. 05/2021 | Grundsatzbeschluss zum Ausbau des Kiefernweges in der OL Wetterzeube, im Altbestand, unterer Bereich |

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Breitenbach/Haynsburg

Aufgrund der Coronapandemie erfolgen die Jagdpachtauszahlungen in diesem Jahr erst im Herbst 2021. Es wird Ihnen rechtzeitig ein Termin durch das Amtsblatt der Verbandsgemeinde mitgeteilt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Ablaufplan der Grabstättenüberprüfung auf den kommunalen Friedhöfen

Die Firma BSK Torsten Köster führt im Auftrage der Verb-Gem die Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen auf den kommunalen Friedhöfen durch.

Diese Überprüfung ist gemäß der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) 4.7 § 9 „Grabmale und Fundamente“ jährlich durchzuführen.

Im Falle von Beanstandungen werden die Grabmale mit Warnaufklebern gekennzeichnet.

Terminänderung

Prüfungstag: Donnerstag, 15. Juli 2021

Friedhof Gemeinde Wetterzeube:

- | | | |
|----|-----------------------------|----------|
| 1. | Wetterzeube, OT Raba | 9.40 Uhr |
| 2. | Wetterzeube, OT Breitenbach | 9.50 Uhr |

Die Anfangszeit des ersten Friedhofes ist fest. Die weiteren Anfangszeiten können sich geringfügig verändern. Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter Tel. 034425 41426 zur Verfügung.

i. A. Schmiedl

StA/Friedhofsverwaltung